OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-703128/6/MZ

Datum: Linz, 24. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Erwachsenenvertreter B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.11.2025, GZ: BHGM/925070094169/25, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 20,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.11.2025, GZ: BHGM/925070094169/25, wurde die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) gemäß § 81 Abs 1 SPG mit 100,- Euro bestraft. Sie habe am 14.08.2025 um 11:17 Uhr in C-Platz laut und aufbrausend verhalten und sich trotz mehrmaliger Aufforderung geweigert, [...] zu verlassen. Das Verhalten hatte einen Polizeieinsatz zur Folge.

Bei der Strafzumessung ging die Behörde mangels Angaben der bP von einem monatlichen Netto-Einkommen der bP in der Höhe von 2.000,- Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurde gewertet, dass keine Vorstrafen bekannt seien.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP im Wege ihrer Erwachsenenvertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt die bP vor, das behördliche Verfahren sei mangelhaft, da keine Vernehmung stattgefunden habe bzw ein Rechtsbeistand nicht beigezogen worden sei. Es liege zudem eine Unzurechnungs- und Schuldunfähigkeit vor. Die Behörde habe zudem keine Einkommensverhältnisse erhoben und § 20 VStG zur Anwendung bringen müssen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer von keiner Partei beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die bP den ihr vorgeworfenen Sachverhalt in keinster Weise in Abrede stellt, und im angefochtenen Bescheid eine 500,- Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

c.1) Feststellungen:
Die bP hat sich am 14.08.2025 um 11:17 Uhr in C-Platz Mitarbeitern des [...] gegenüber laut und aufbrausend verhalten und sich trotz mehrmaliger Aufforderung geweigert, [...] zu verlassen. In Folge wurde von diesen die Polizei verständigt.

Für die bP wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 18.12.2018, Zeichen 88P 134/13y-ON 415 i.V.m. ON 460, ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren sowie die Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestellt. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19.07.2023 wurde die bP nach § 15 iVm § 269 Abs 1 StGB, § 83 Abs 1 StGB, § 15 iVm § 105 Abs 1 StGB und § 105 Abs 1 StGB verurteilt. Die Tat wurde am 05.02.2023 begangen. Auch derzeit befindet sich die bP in Haft.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die bP im vorgeworfenen Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig bzw schuldunfähig gewesen wäre.

Angaben zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen wurden seitens der bP nicht erstattet. Die belangte Behörde ging im angefochtenen Straferkenntnis von monatlichen Netto-Einkünften in der Höhe von 2.000,- Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgeplichten aus.

c.2) Beweiswürdigung:
Hinsichtlich der vorgeworfenen Tat hat die bP den ihr vorgeworfenen Sachverhalt zu keiner Zeit in Abrede gestellt. Es gibt für das erkennende Gericht auch keine Anhaltspunkte dahingehend, dass sich der Sachverhalt anders als von der belangten Behörde angenommen zugetragen hat.
Zur Nichtfestellung in Bezug auf eine Schuldunfähigkeit ist festzuhalten, dass, auch nach ausdrücklicher Aufforderung des erkennenden Gerichtes, diesbezüglich keinerlei substantiiertes Vorbringen erstattet wurde. Allein die Tatsache, dass für die bP in gewissen Bereichen ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde, reicht keinesfalls dafür aus, von einer Unzurechnungsfähigkeit und Schuldunfähigkeit auszugehen. Dementsprechend hat beispielsweise mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19.07.2023 eine Verurteilung wegen § 15 iVm § 269 Abs 1 StGB, § 83 Abs 1 StGB, § 15 iVm § 105 Abs 1 StGB und § 105 Abs 1 StGB stattgefunden. Die Tat wurde am 05.02.2023, und damit deutlich nach der Bestellung eines Erwachsenenvertreters begangen. Eine Unzurechnungsfähigkeit und Schuldunfähigkeit kann sohin nicht vorgelegen sein. Zudem befindet sich die bP in Haft, was nahelegt, dass auch im jetzigen Zeitpunkt Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit gegeben sein dürften.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lautet:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden. …“

b) Den Gesetzesmaterialien zu § 81 Abs 1 SPG (siehe 1229 BlgNR 25. GP AB NR 4f) ist zu entnehmen:

„Derzeit erfordert der Tatbestand der Störung der öffentlichen Ordnung ein besonders rücksichtsloses Verhalten des Täters, um die Schwelle der Strafbarkeit zu erreichen. Aktuelle Geschehnisse – wie etwa das Auftreten von Gruppen, die durch ihr Verhalten einen bedrohlichen bzw. störenden Eindruck auf Anwesende vermitteln – haben jedoch gezeigt, dass nicht auf ein intentional rücksichtsloses Verhalten, sondern auf die grundsätzliche Eignung des Verhaltens, negative Auswirkungen auf die Betroffenen zu zeitigen (berechtigtes Ärgernis), abgestellt werden muss. Weiters muss durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen Ordnung, sohin eine Änderung des Ablaufs des äußeren Zusammenlebens von Menschen in wahrnehmbarer Weise erfolgt sein. Beispielsweise kann das aufdringliche Nachgehen bzw. Verfolgen einer Person oder das Verstellen von Geschäftspassagen das Zusammenleben in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen, weil Betroffene dazu bewogen werden, sich anders zu verhalten, als ohne die Störung.

Zu diesem Zweck soll von der Voraussetzung des besonders rücksichtslosen Verhaltens abgegangen und auf die Eignung des Verhaltens des Täters zur Erregung berechtigten Ärgernisses abgestellt werden. Diese Formulierung ist jener des Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG, BGBl. 232/1977, nachgebildet, der unmittelbaren Vorgängerbestimmung des § 81 Abs. 1. Nicht jedes störende Verhalten soll die Strafbarkeit begründen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass das Verhalten die Eignung besitzt, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Die Eignung bestimmt sich im Allgemeinen am Gefühl eines Durchschnittsmenschen (vgl. zur Erregung berechtigten Ärgernisses auch *Bachner-Foregger* in WK-StPO § 189 Rz 13). Das Ärgernis muss objektiv begründet sein. Für die Strafbarkeit soll es demnach nicht ausreichend sein, dass ein einzelner Dritter Ärgernis genommen hat. Das Verhalten soll vielmehr objektiv zur Ärgerniserregung geeignet sein und konkret auch ein solches Ärgernis erregt haben, um eine Ordnungsstörung und damit die Verwaltungsübertretung zu begründen. Ein berechtigtes Ärgernis setzt überdies voraus, dass die Bewertung nicht auf einer höchst subjektiven Auffassung beruhen darf. Am Grundsatz, dass ordnungsstörendes Verhalten dann nicht tatbestandsmäßig ist, wenn es zur Wahrung der Ausübung der Grund- und Freiheitsrechte, wie bspw. des verfassungsgesetzlich geschützten Versammlungsrechts, ausgeübt wird, soll durch die vorgeschlagene Formulierung noch deutlicher zum Ausdruck kommen.“

c.1) Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen des Gesetzgebers ist im vorliegenden Fall daher zu beurteilen, ob das das Verhalten der bP, die sich in den Räumlichkeiten des [...] laut und aufbrausend verhalten und sich geweigert hat, das [...] zu verlassen, sodass schließlich die Polizei verständigt wurde, die Eignung besitzt, bei einem Durchschnittsmenschen berechtigtes Ärgernis zu erregen. Nähere Ausführungen, dass dem so ist, und das beschriebene Verhalten der bP objektiv zur Ärgerniserregung geeignet ist, vermögen von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes wohl zu unterbleiben. Über diese Eignung hinaus wurde zudem auch konkret ein berechtigtes Ärgernis erregt, was sich schon in der Verständigung der Polizei niedergeschlagen hat. Dies musste der bP auch subjektiv bewusst sein.

c.2) Ein Verhalten wie das von der bP an den Tag gelegte beeinträchtigt die öffentliche Ordnung und Sicherheit in nicht unrelevantem Maße; eine Ermahnung der bP ist vor dem Hintergrund des § 45 Abs 1 Z 4 VStG sohin nicht möglich.

c.3) Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ist bei der Strafzumessung – mangels Angaben der bP – von den oben genannten finanziellen Verhältnissen der bP ausgegangen, und wurden auch dem Verwaltungsgericht auf ausdrückliche Aufforderung hin keinerlei Angaben gemacht. Vor dem Hintergrund der angenommenen Einkünfte vermag die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 100,- keinesfalls als überhöht angesehen werden, insb auch deshalb, als die belangte Behörde strafmildernd von der Unbescholtenheit der bP ausgegangen ist, diese aber, wie festgestellt, zumindest eine strafrechtliche Verurteilung aufweist. Inwiefern bei dem Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG, der keine Mindeststrafe vorsieht, § 20 VStG zu Anwendung gelangen soll, vermag vom erkennenden Gericht nicht nachvollzogen zu werden.

d) Die Vorschreibung des Verfahrenskostenbeitrages erfolgt gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Frage der Tatbestandsverwirklichung durch die bP und bei der Frage der Strafzumessung um eine Beurteilung im Einzelfall handelt, der keine darüber hinauskommende Bedeutung zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt sohin nicht vor.
Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340,- Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer